

Online-Workshop  
für ver.di  
am 15.05. und 16.05.2024

# Stellenbesetzungen und Konkurrentenstreitigkeiten

**PÄTZEL · WITT**

**Enrico Pätzelt - Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
[www.ra-dpw.de](http://www.ra-dpw.de) – [kanzlei@ra-dpw.de](mailto:kanzlei@ra-dpw.de)

# Was wir heute bereden...

Wie gehe ich mit einer Mitteilung um, in einem Auswahlverfahren nicht ausgewählt worden zu sein?

„Auswahlentscheidungen im öffentlichen Dienst sind gerichtlich geprüfte Willkürentscheidungen.“

*Aussage eines ehemaligen Richters am Verwaltungsgericht Berlin*

# Die Konkurrenzsituation bei Stellenbesetzungsverfahren

In der Regel gibt es mehr Bewerber\*innen als verfügbare Stellen

Es gilt Art. 33 Abs. 2 GG (Bestenauslese)

Bei der Auswahl besteht ein Ermessensspielraum

Es ist Eile geboten

(es dürfen keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden)

# Bestenauslese – Was bedeutet das?

Art. 33 Abs. 2 GG

Grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öff. Amt nach  
Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

Grundlage des Leistungsvergleichs ist die dienstliche Beurteilung

BVerwG 30.6.2011 – 2 C 19/10

BVerwG 10.5.2016 – 2 VR 2/15

# Welche Rechte haben unterlegene Bewerber\*innen?

Es gibt keinen Anspruch auf Einstellung/Beförderung

Alle Bewerber\*innen haben einen Bewerbungsverfahrensanspruch

Recht auf effektiven Rechtsschutz – Art. 19 Abs. 4 GG

BVerfG 24.9.2002 – 2 BvR 857/02

BVerfG 19.9.1989 – 2 BvR 1576/88

# Bewerbungsverfahrensanspruch

Ermessensspielraum Dienstherr bei der Auswahlentscheidung

Ablehnung ist aber nur gerechtfertigt, wenn sie vom Leistungsgrundsatz gedeckt ist

Formale Vorgaben wie Beurteilungsrichtlinien, Gesetze oder Verordnungen sind zu beachten

# Anforderungsprofil und Hilfskriterien

Bei im Wesentlichen gleicher Eignung (Gesamtnote der dienstlichen Beurteilung) gilt:

Der Dienstherr darf auf Einzelmerkmale zurück greifen, die auf dem Zieldienstposten besonders hoch gewichtet sind (Ausschärfung), muss begründet werden

Weitere Hilfskriterien:

Dienstliche Erfahrung, Verwendungsbreite, Leistungsentwicklung, Zusatzqualifikationen, strukturiertes Auswahlgespräch/Assessmentcenter

BVerwG 30.6.2011 – 2 C 19/10

# Vorauswahl

Bewerber\*innen, die offensichtlich nicht alle Sollanforderungen des Stellenprofils erfüllen, können vorab aussortiert werden

Sind mehr Bewerber\*innen mit einer besseren Gesamtbewertung vorhanden als verfügbare Stellen, dürfen leistungsschwächere Bewerber\*innen aussortiert werden, aber § 165 SGB IX



# Pflichten des Dienstherrn im Auswahlverfahren

Erstellung eines schriftlichen Auswahlvermerks spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung

Mitteilung an alle unterlegenen Bewerber\*innen mit nachvollziehbarer Begründung und bestehender Ernennungsabsicht/Akteneinsicht an alle abgelehnten Bewerber\*innen

Mindestens 14 Tage Wartezeit ab Zugang der Mitteilung bis zum Vollzug der Auswahlentscheidung

# Auswahlvermerk

Muss inhaltlich erkennen lassen:

welche Auswählerwägungen der Dienstherr vorgenommen hat  
und  
welcher Sachverhalt zu Grunde gelegt worden ist

# Rechtsschutz bei Nichtauswahl

Widerspruch, Frist in der Regel 1 Monat

Einstweilige Sicherungsanordnung § 123 VwGO

Klage auf Neubescheidung

Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage bei Ernennung des/r Mitbewerber\*in

Schadensersatzklage

# Vorläufiger Rechtsschutz

Zulässig innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung des DH

Ersetzt in der Regel das Hauptsacheverfahren

Zuständig VG in 1. Instanz/ BVerwG bei BND

Möglichkeit der Beschwerde zum OVG

Verfassungsbeschwerde

# Wann bin ich erfolgreich?

Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs liegt vor

Möglichkeit, dass bei erneuter Auswahl der/die Ast.in ausgewählt werden könnte

# Was prüft das Gericht?

Hat der DH alle anzuwendenden Begriffe und den gesetzlichen Rahmen verkannt

Sind die dienstlichen Beurteilungen fehlerfrei

Sind die geltenden Auswahlrichtlinien beachtet worden

Wurde der Eignungsbegriff verkannt

Lag der Auswahlentscheidung der zutreffende Sachverhalt zu Grunde

Sind Wertungsmaßstäbe eingehalten worden

Gab es sachfremde Erwägungen

Sind alle Verfahrensvorschriften eingehalten worden

# Was kann ich mit einer erfolgreichen Klage/Widerspruch erreichen?

Stopp des oder der Auswahlverfahren  
Vollständige oder teilweise Neuauswahl

Sehr selten: Beförderung/Ernennung  
BVerwG 4.11.2010 – 2 C 16/09

Vielen Dank  
für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!

**PÄTZEL · WITT**

Rechtsanwalt Enrico Pätzelt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fritschestraße 62, 10627 Berlin  
[www.ra-dpw.de](http://www.ra-dpw.de) – [kanzlei@ra-dpw.de](mailto:kanzlei@ra-dpw.de)